

## RENTENVERSICHERUNG

# Rentenpaket II – Stabilisierung des Rentenniveaus und Aufbau eines Generationenkapitals

*Die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt einem ständigen Prozess der Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Während die Rentengesetzgebung lange Zeit vor allem von Leistungseinschränkungen geprägt war, hat der Gesetzgeber in jüngster Zeit die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Teil erheblich – ausgeweitet.*

*So ist seit Januar 2021 das Gesetz zur Grundrente in Kraft. Mit dem Rentenpaket I hat die Ampelkoalition im Juli 2022 unter anderem zwei weitere rentenpolitische Maßnahmen umgesetzt: Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und die Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors. Nun steht eine weitere Reform der Rentenversicherung an: Das Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz, kurz Rentenpaket II.*

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung sieht im Wesentlichen zwei Kernpunkte vor:

- die dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent und
- die Einführung eines sogenannten Generationenkapitals.

Im Bundeskabinett wurde der Referentenentwurf im Mai 2024 verabschiedet und befindet sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Der Regierungsentwurf ist darauf ausgerichtet, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und in Bezug auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten.

### Stabilisierung des Rentenniveaus

Das Gleichgewicht zwischen Angemessenheit und Finanzierbarkeit der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde bislang dadurch sichergestellt, dass demographisch bedingte und sonstige zusätzliche Finanzierungsbedarfe auf Beitragszahlende, Rentenbeziehende und Staat verteilt wurden.

Die geplanten Maßnahmen würden nun vor allem die Beitragszahlenden belasten. Der Bund würde in geringerem Maße zusätzlich zurate gezogen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum einen zur Finanzierung der Haltelinie für das Rentenniveau der Beitragssatz schneller und stärker steigen wird und zum anderen, weil die bisherige, im aktuellen Recht verankerte Haltelinie für den Beitragssatz aufgegeben wird.

Das Rentenniveau soll über das Jahr 2025 hinaus bis 2039 bei 48 Prozent stabilisiert werden. Nach Erreichen dieser Haltelinie werden die Renten nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht nach der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Der Bundesregierung soll im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorlegen, ob und welche

Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau ab Mitte 2040 bei 48 Prozent zu stabilisieren.

Das Rentenniveau würde ohne die nun geplante Verlängerung der Haltelinie 2026 bei 48 Prozent liegen und ab 2028 bis zum Jahr 2040 auf rund 44,9 Prozent absinken. Damit läge es langfristig unter 48 Prozent.

### Ergänzung der Finanzierung durch Generationenkapital

Mit der Einführung eines sogenannten Generationenkapitals sollen die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung um Erträge aus einem staatlich finanzierten Kapitalstock ergänzt werden. Mit den Kapitalmarktrenditen soll der demographische Finanzierungsbedarf in der Rentenversicherung gemindert werden.

Verwaltet werden soll das Kapital durch eine außerhalb der Rentenversicherung errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Bund Eigenkapital und Darlehen erhält, um damit bis 2036 einen Kapitalstock von 200 Milliarden Euro aufzubauen. Ab 2036 ist eine Entnahme aus den Nettoerträgen in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr geplant, die als Finanzierungsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung zugeführt werden soll.

In einem Bericht an den Deutschen Bundestag soll im Jahr 2029 dargestellt werden, ob die geplanten Zielgrößen für die Zuführungen an die gesetzliche Rentenversicherung voraussichtlich erreicht werden und ob gegebenenfalls ertragssichernde Maßnahmen vorgeschlagen werden müssen.

Mit dem Aufbau eines Generationenkapitals sollen die Beitragszahlenden finanziell entlastet werden. Wenn die unterstellten jährlichen Ausschüttungen aus dem Generationenkapital in Höhe von 10 Milliarden Euro ab 2036 erreicht werden, fiel der Beitragssatz in den Jahren bis 2045 im Durchschnitt um 0,3 Prozentpunkte niedriger aus als ohne diese Ausschüttungen.



Auf diese Weise würden die Beitragszahlenden und der Bund entlastet. Die Belastung aufgrund der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau wird jedoch nur zum Teil kompensiert. Das Ausmaß der Entlastung ist ganz von den Nettokapitalerträgen der Stiftung abhängig und könnte daher niedriger sein oder ganz entfallen.

Es bleibt abzuwarten, ob das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und in Bezug auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten, mit den vorgesehenen Regelungen erreicht werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass der gesetzlichen Rentenversicherung die ab dem Jahr 2036 geplanten jährlichen Mittelzuführungen aus den Nettoerträgen des Generationenkapitals nicht garantiert werden können.

Außerdem sind sie in den Folgejahren in fester Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr vorgesehen. Eine solcher Zuschuss hätte im Jahr 2023 lediglich rund drei Prozent der Rentenausgaben gedeckt. Davon ausgehend, dass die an den Lohnzuwachs gekoppelte Dynamisierung der Rente auch künftig steigende Rentenausgaben erwarten lässt, würde die Entlastungswirkung der jährlichen Mittelzuführungen aus dem Generationenkapital im Zeitablauf eher zurückgehen. Damit das Generationenkapital langfristig und verlässlich zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Beitragszahlenden führt, müsste der Auszahlungsbetrag, zum Beispiel entsprechend der steigenden Rentenausgaben, dynamisiert werden. ■



## RENTENVERSICHERUNG

# Gesetzliche Rentenversicherung – Soziale Sicherung und demografische Herausforderung

*Die gesetzliche Rente ist nach wie vor das wichtigste Standbein der Alterssicherung. Nach der jährlichen Erhebung des Instituts für Demoskopie Allensbach für 2023 stellt sie für 73 Prozent der Befragten die ideale Alterssicherung dar und liegt damit vor eigenen Immobilien.*

Doch dieses Vertrauen in die Stabilität und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rente ist nur gerechtfertigt, wenn das System durch Anpassungen an gesellschaftliche und soziale Entwicklungen seine Zukunftssicherheit gewährleistet. Dies ist in der Vergangenheit vielfach gelungen, beispielhaft sei die Anhebung der Altersgrenzen für die Inanspruchnahme von Altersrenten genannt, die sukzessive den durchschnittlichen Zugang von einem Alter zwischen 60 und 61 auf aktuell über 64 Jahre erhöht hat und damit sowohl hinsichtlich des Verbleibs älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben als auch der Vermeidung längerer Rentenbezugszeiten bei gleichbleibender Beitragsleistung Steuerungswirkung zeigt.

Die aktuelle Herausforderung durch den demografischen Wandel kommt nicht überraschend oder unerwartet. Dass die wachsende Zahl von Menschen im Rentenzugangsalter in Verbindung mit dem Absinken des Bevölkerungsanteils im Erwerbsleben – der mit seinen Beiträgen im Umlageverfahren direkt die laufenden Renten finanziert – das System vor enorme Belastungen stellt, ist allgemein bekannt. Fraglich ist, welche Steuerungsmaßnahmen dem begegnen können – und müssen.

Aktuell ist neben dem erstmaligen sukzessiven Aufbau eines Kapitalstocks im Rahmen des Rentenpakets II (Generationenkapital) unter anderem auch die Einführung einer Rentenaufschubprämie geplant. Bei ersterem liegt die Intention im Aufbau eines

erheblichen Kapitalstocks, dem unter Berücksichtigung und Hoffnung auf eine signifikante Rendite am Kapitalmarkt in einigen Jahren dann jährliche Volumina entnommen werden sollen, um Beitragserhöhungen zu vermeiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird also unmittelbar von erzielbaren Anlagerenditen abhängig sein.

Die Rentenaufschubprämie soll es älteren Erwerbstätigen ermöglichen, mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre den Eintritt in eine (Alters-) Rente aufzuschieben. Im Gegenzug würde die Deutsche Rentenversicherung dann bei Renteneintritt zusätzlich die vorher nicht beanspruchte bzw. aufgeschobene Rente zuzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Einmalzahlung überweisen. Die Steuerpflicht dieser Einmalzahlung ist noch im Gesetzgebungsverfahren zu diskutieren, aber sicherlich ein wichtiger Entscheidungsfaktor für die Betroffenen.

Diese Maßnahme würde unstrittig ein populäres, wenngleich kostenintensives Instrument darstellen, ältere Menschen länger im Erwerbsprozess zu halten und Rentenbezugszeiträume zu verkürzen. Ob es hier alternativ sinnvoller sein könnte, zum Beispiel Rentenzugangsvoraussetzungen zu verändern („Rente ab 63“), bleibt dem politischen Entscheidungsprozess vorbehalten. Anpassungsbedarf, da dürften sich alle Akteure einig sein, besteht jedenfalls bereits heute akut. ■

rehapro



FACHSTELLE REHAPRO

# Das Bundesprogramm rehapro setzt auf Nachhaltigkeit

*Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat mit der Administration des Bundesprogramms rehapro nach § 11 Absatz 4 SGB IX eine zukunftsweisende und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Nach erfolgreicher Umsetzung des ersten Förderaufrufs stellt die Corona-Pandemie die Modellprojekte jedoch bereits in der Anfangsphase vor große Herausforderungen. Gleichzeitig befindet sich der zweite Förderaufruf derzeit im Prüfprozess; er soll zum 1. November 2021 starten.*

Das übergeordnete Ziel des Gesetzgebers ist es, langfristig die stetig hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe zu senken. Eine derartige Entlastung kann allerdings nicht durch das beauftragte Förderprogramm selbst, sondern erst durch eine möglichst nachhaltige Verstetigung der erprobten und als wirksam erkannten Ansätze sowie der Berücksichtigung weiterer zusätzlicher Erkenntnisse aus den Projekten erreicht werden.

Dabei ist die Analyse und Bewertung komplexer Programme und Interventionen sehr anspruchsvoll, insbesondere dann, wenn die Interventionen, wie hier im Bundesprogramm, mit der Neugestaltung von Regelungsstrukturen verbunden sind, weil damit komplexe Aushandlungs- und Lernprozesse in unterschiedlichen Regelungsbereichen und mit den jeweils Beteiligten verbunden sind.

Hinzu kommt, dass der Begriff Nachhaltigkeit mit zahlreichen Schwerpunkten und Zielsetzungen verwendet wird. In der Förderpraxis wird Nachhaltigkeit häufig ausschließlich als die Fortführung eines Programmansatzes nach Auslaufen einer Förderung verstanden. Ein solches Nachhaltigkeitsverständnis greift im Bundesprogramm rehapro zu kurz, weil es einseitig auf die Projektstrukturen blickt und andere Entwicklungsimpulse außer Acht lässt, die durch die Förderung ermöglicht werden. Neben der dauerhaften Erbringung der erprobten Intervention sind damit ebenso Veränderungen und Impulse gemeint, die nicht durch die Projektstruktur intendiert oder im Vorfeld der Konzeption antizipiert wurden.

Hier genau setzt das Konzept des Bundesprogramms an. Zum Ende einer Förderperiode, noch während der Projektlaufzeit, finden erste sogenannte Fokusveranstaltungen statt. Teilnehmende sind die Vertreter\*innen der Modellprojekte, Interessenvertreter\*innen, Vertreter\*innen der Agentur für Arbeit und des Landkreistages, außerdem Expert\*innen aus der interessierten Fachwelt, aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und weiterer Ministerien.

Ziel einer Fokusveranstaltung ist es

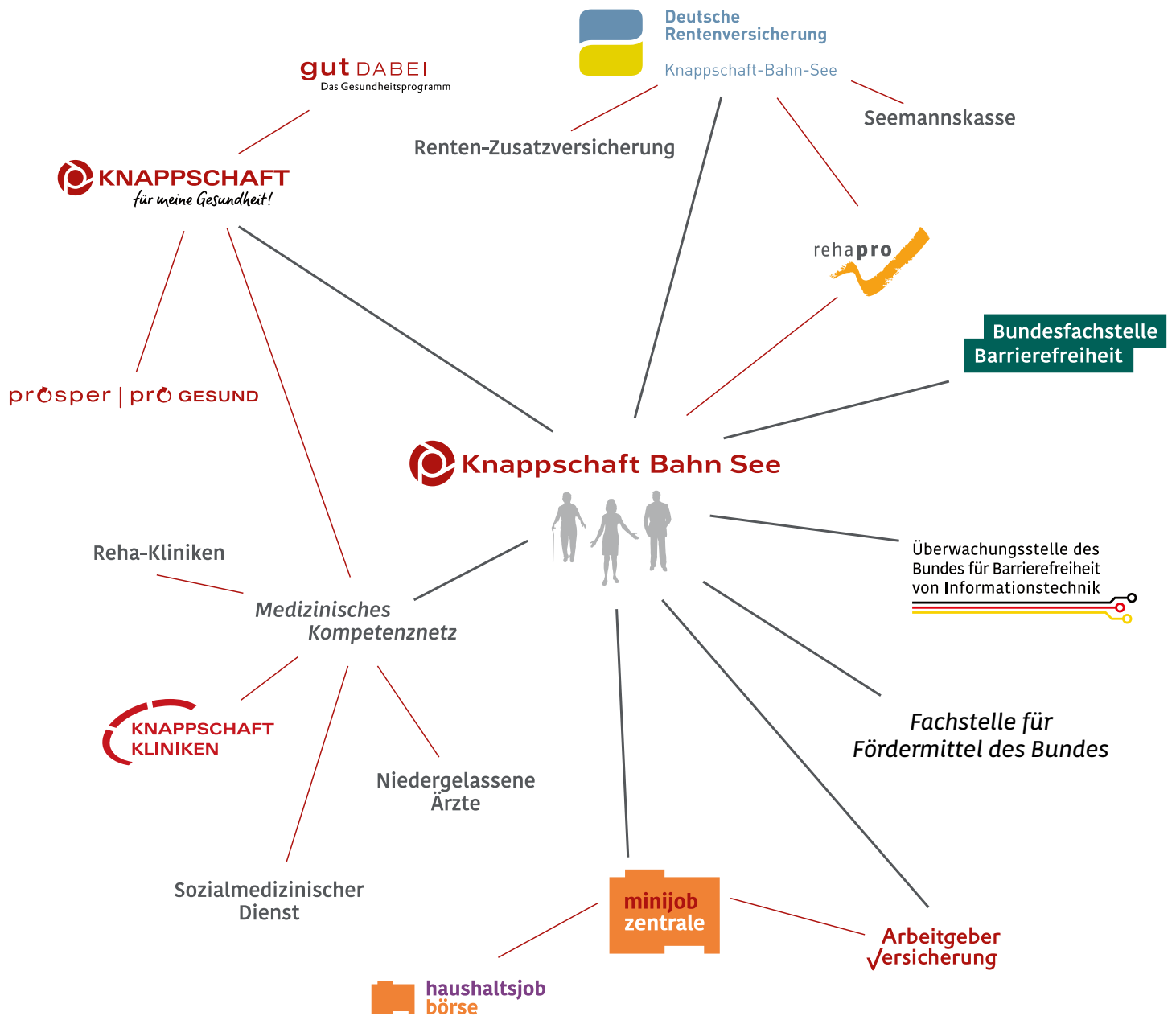
- gemeinsam zu erarbeiten und zu diskutieren, welche (Teil-) Ansätze sich als besonders wirksam erwiesen haben,

- ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Verstetigung vor Ort oder Übertragbarkeit möglich ist und
- welche zusätzlichen Erkenntnisse, förderlicher oder hinderlicher Art, sich ergeben haben.

Im Rahmen der Veranstaltung geben die Modellprojekte einen umfassenden Einblick in die Umsetzung und Ergebnisse ihrer Modellprojekte, berichten über Erfolgsfaktoren und Hindernisse und diskutieren gemeinsam über die Schlussfolgerungen, die sich aus ihrer Sicht für eine nachhaltige Verstetigung und Übertragbarkeit der vorgestellten Ansätze ziehen lassen. Aus der Zusammenschau der Beiträge ergeben sich weitere zusätzliche Erkenntnisse für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Modellprojekte. Diese können sowohl in die Verstetigungsprozesse der Modellprojekte als auch in die weitere Strategie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einfließen.

Die bereits durchgeführten Fokusveranstaltungen waren aus Sicht aller Teilnehmenden ein voller Erfolg und konnten, wie vom Bundesprogramm intendiert, einen gemeinsamen Lern- und Erkenntnisprozess für eine nachhaltige Verstetigung der erprobten Ansätze aus dem Bundesprogramm anstoßen. Neue Erkenntnisse sollen allen zu Gute kommen und wirksame Ideen und Ansätze dauerhaft verankert werden. ■





**Impressum**

KBS-Sozialreport - Newsletter der Knappschaft-Bahn-See

**Herausgeber**

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
www.kbs.de

**V.i.S.d.P.**

Bettina am Orde  
Vorsitzende der  
Geschäftsführung der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

**Anfragen**

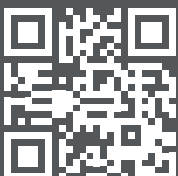
Referat 0.5  
Politik, Öffentlichkeitsarbeit  
und Marketing  
Gilbert Gratzel  
Telefon 0234 304-83000  
E-Mail  
sozialreport@kbs.de

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet.

Stand: November 2024

**Bildnachweise:**

© GettyImages/blackcat  
© GettyImages/ridvan\_celik  
© GettyImages/Westend61



QR-Code scannen und barrierefreie Broschüre downloaden.